

§ 63 T-WO Geld-, Dienst- und Sachleistungen

T-WO - Waldordnung 2005, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.01.2026

(1) Förderungen nach § 61 lit. c und d können gewährt werden für Maßnahmen

- a) zum Schutz vor Naturgefahren, ausgenommen solche, die die Forstbehörde dem Waldeigentümer durch Verordnung oder Bescheid vorgeschrieben hat;
- b) zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung von Schutzwäldern oder Wäldern mit erhöhter Wohlfahrtswirkung;
- c) zur Erhaltung oder Verbesserung des gesellschaftlichen Wertes der Wälder;
- d) zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Stabilität und des ökologischen Wertes der Wälder;
- e) zur Erhaltung oder Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder;
- f) der Information oder der Innovation für eine multifunktionale Forstwirtschaft;
- g) zur Weiterbildung und Beratung der in der Forstwirtschaft tätigen Personen;
- h) zur Erweiterung oder Verbesserung der forstlichen Infrastruktur oder für eine verbesserte Rationalisierung der Forstarbeit;
- i) zur Erweiterung oder Verbesserung der gemeinschaftlichen Waldbewirtschaftung wie insbesondere die Einrichtung von überbetrieblichen forstlichen Zusammenschlüssen;
- j) der Verarbeitung und des Marketing von Holz oder zur Bereitstellung von Biomasse.

(2) Die Gewährung von Dienst- und Sachleistungen kann von der Bereitschaft des Förderungsempfängers abhängig gemacht werden, einen höchstens kostendeckenden Kostenbeitrag zu leisten.

In Kraft seit 20.07.2005 bis 31.12.9999